

**Tempo 30 auf der Senftenauerstraße, zwischen
Kreuzung Menaristraße und Ecke Willibaldstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03070 der Bürgerversammlung
des 25. Stadtbezirkes Laim am 19.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18081

**Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom
07.04.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim hat am 19.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass in der Senftenauerstraße im Abschnitt zwischen der Menaristraße und der Willibaldstraße Tempo 30 eingerichtet wird. Dem Antrag zugrunde liegt vornehmlich die Aufrechterhaltung der allg. Verkehrssicherheit.

Nach § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Diese Befugnis wird durch § 45 Abs. 9 der StVO dahingehend modifiziert, dass Voraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung erheblich übersteigt, bzw. wenn eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu Schadensfällen führen kann.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO haben die Straßenverkehrsbehörden zwar die Möglichkeit, im unmittelbaren Bereich von an Vorfahrtsstraßen gelegenen sog. sensiblen Einrichtungen, wie z.B. Kindergärten und Schulen, die Geschwindigkeit auf 30 km/h unter erleichterten Anordnungsvoraussetzungen festzusetzen, jedoch ist dazu

ein direkter Zugang der Einrichtung zur Straße Voraussetzung. Es sollen Kinder geschützt werden, die sich ggf. am Eingang der Einrichtung losreißen und unvermittelt auf die Straße laufen.

Das Gebäude des Kindergartens Fronleichnam in der Senftenauerstraße 107 ist jedoch etwas von der Fahrbahn hinter einer Hecke rückversetzt. Der Zugang befindet sich an einem Privatweg, ca. 25 m südlich der Straße und ist zusätzlich hinter einem Zaun, welcher um das ganze Gebäude läuft. Ein direkter Gebäudezugang von der Straße aus ist nicht vorhanden.

Im Umfeld der Grundschule an der Senftenauerstraße 21 wurde bereits Tempo 30 zu den Schulzeiten eingerichtet. Sicher finden in der gesamten Senftenauerstraße Schulwege statt, dies trifft jedoch auf nahezu jede Straße im Stadtgebiet zu. Zudem stehen an der Willibaldstraße sowie an der Menarstraße signalisierte Querungsmöglichkeiten zur Verfügung. Hinzu kommt eine Mittelinsel am Hönigschmidplatz, welche die Überquerung der Senftenauerstraße erleichtert.

Erfreulicherweise ist auch die Unfallsituation in Senftenauerstraße unauffällig. Die Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung des Polizeipräsidiums München hat die Geschwindigkeit in der Senftenauerstraße zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten überwacht. Das Ergebnis war ebenfalls unauffällig.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo 30 nicht vor.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03070 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 19.11.2019 kann nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo 30 in der Senftenauerstraße im Abschnitt zwischen der Menaristraße und der Willibaldstraße liegen nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03070 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 Laim am 19.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Mögele

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 25
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
an das PLAN HA I/33

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 25 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 25 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 25 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/331
zur weiteren Veranlassung.**

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532